



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen **März 2011**

### GESETZGEBUNG

1. Fünf-Prozent-Zuschlag für Steuersünder

### ALLE STEUERZAHLER

2. Zur Versteuerung von Erstattungszinsen
3. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen
4. Aussetzung der Vollziehung gegen den Willen des Steuerzahlers?
5. Zum 31.3.2011 ablaufende Fristen

### PRIVATBEREICH

6. Aufbewahrung privater Unterlagen für steuerliche Zwecke
7. Erleichterter Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen
8. Umschichtung des Vermögens nach Vermögensübertragung gegen Rente
9. Haushaltsnahe Beschäftigungen: Erstmalige Gartengestaltung

### KAPITALGESELLSCHAFTEN

10. Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage
11. Stille Beteiligung an eigener GmbH – Nachweise

### UNTERNEHMEN

12. Höhe der Umsatzsteuer bei 1 %- Regelung für private Pkw-Nutzung
13. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
14. Beratungskosten für Kauf von Anteilen absetzbar?

### UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

15. Kfz-Werkstätten: Zur Aufbewahrung der Auftragszettel

### UMSATZSTEUER

16. Umsatzsteuersätze in der EU
17. Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt

### LOHNSTEUER

18. Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Ehegatten mit Steuerklassenkombination III/V
19. Gutscheine sind Sachbezug auch bei Wertangabe
20. Mögliche Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung 2010 – Krankenversicherung u.a.

### Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.03. (14.03.\*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

29.03.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

### ARBEITNEHMER

21. Zur Tarifiermäßigung bei Entlassungsabfindungen
22. Arbeitsmittel: Privater Nutzungsanteil eines Laptop
23. Nachträglicher Einbau einer Gasanlage in Dienstwagen
24. Häusliches Arbeitszimmer eines Hochschullehrers

### IMMOBILIENBESITZER

25. Entgeltliche Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs - Abschreibung

### SCHENKUNGSTEUER

26. Neue Risiken: Schenkung an GmbHs oder zwischen Gesellschaftern

### ZIVILRECHT

27. Mieterhöhungsverlangen bei öffentlicher Förderung von Instandsetzungsarbeiten

### ARBEITSRECHT

28. Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### MINIJOBS

29. Erstattungen bei Entgeltfortzahlung

### STEUERTERMINE

30. Übersicht: April, Mai und Juni 2011

## GESETZGEBUNG

### 1. Fünf-Prozent-Zuschlag für Steuersünder

Die Voraussetzungen für die Straffreiheit durch eine Selbstanzeige nach einer Steuerhinterziehung sollen verschärft werden. Ein Gesetzentwurf sieht dazu vor, dass eine Selbstanzeige alle Hinterziehungssachverhalte enthalten muss, die strafrechtlich noch nicht verjährt sind. Es müssen alle noch verfolgbareren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart werden.

Der Bundesrat fordert nun, dass Steuersünder zusätzlich zu den hinterzogenen Steuern einen Zuschlag von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag entrichten müssen.

## ALLE STEUERZAHLER

### 2. Zur Versteuerung von Erstattungszinsen

Das Finanzamt muss eine Steuererstattung verzinsen, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist. Nach früherer Rechtsprechung, der auch die Finanzverwaltung folgte, waren diese Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig sind. Der Gesetzgeber reagierte daraufhin im Jahressteuergesetz 2010 mit einer „Klarstellung“, dass Erstattungszinsen zu den sonstigen zu versteuernden Kapitalforderungen gehören. Dies gilt rückwirkend in allen offenen Fällen.

Inzwischen ist zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Bundesfinanzhof ein weiteres Revisionsverfahren anhängig. Die Finanzverwaltung weist hierzu auf Folgendes hin: Werden Einsprüche gegen Steuerbescheide, in denen Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden, auf dieses Verfahren gestützt, ruhen diese kraft Gesetzes. Insoweit Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung vor Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 am 14.12.2010 entsprochen wurde, werden diese vorerst nicht widerrufen, sofern der Einspruch aufgrund des neuen anhängigen Verfahrens (weiterhin) ruhen kann. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, die nach diesem Termin erstmalig bearbeitet werden, werden abgelehnt, da die Rechtslage nun klar sei.

### 3. Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2009 beginnt am 1.4.2011, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.10.2011. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, zahlen Sie für den Unterschied Zinsen, ist sie niedriger, das Finanzamt.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 5.000 €).

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen, die auf die Gewerbesteuer erhoben werden. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben, ggf. Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig.

### 4. Aussetzung der Vollziehung gegen den Willen des Steuerzahlers?

Hat ein Steuerzahler gegen einen Steuerbescheid Einspruch erhoben oder Klage eingereicht, kann er unter bestimmten Voraussetzungen Aussetzung der Vollziehung erhalten. Soweit Einspruch oder Klage erfolglos bleiben, hat er jedoch Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu zahlen. In Anbetracht der derzeitigen niedrigen Marktzinsen, sehen viele Steuerzahler von einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab, um sich die relativ hohen Nachzahlungszinsen zu ersparen.

Umgekehrt könnte es dem Finanzamt lohnend erscheinen, Aussetzung zu gewähren, um ggf. die hohen Nachzahlungszinsen zu erhalten. Im Fall eines Unternehmens, in dem Steuern in zweistelliger Millionenhöhe strittig waren, ordnete das Finanzamt auf Weisung des Landesfinanzministe-

riums die Aussetzung der Vollziehung an. Hiergegen erhob das Unternehmen nach erfolglosem Einspruch Klage. Das Finanzgericht Köln entschied dazu:

Nach dem Gesetz kann das Finanzamt an sich auch Aussetzung ohne einen Antrag gewähren. Eine Aussetzung gegen den erklärten Willen des Steuerzahlers ist aber in der Regel ermessenswidrig, denn die Aussetzung ist zum Schutz des Steuerzahlers gedacht. Ermessensfehlerhaft ist es insbesondere, wenn die Aussetzung gewährt wird, damit der Staat von dem Zinsgefälle zwischen Aussetzungszinsen und Markzinsen profitieren könne. Das Gericht hob daher die Aussetzung der Vollziehung auf.

## **5. Zum 31.3.2011 ablaufende Fristen**

Bis zum 31.3.2011 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen für das Jahr 2009 (siehe oben Beitrag Nr. 14)
2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2010 in bestimmten Fällen (die Anforderungen an den Erlass wurden durch das Jahressteuergesetz 2009 verschärft)
3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2011
4. Beitragszahlung für 2010 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist
6. Meldungen an die Künstlersozialkasse
7. Mehrwertsteuererstattung in EU für 2009 (bei Erstattungen für das Jahr 2009 wurde der Termin ausnahmsweise verlängert; bei Erstattungen für 2010 ist wieder der 30.9.2011 maßgebend).

## **PRIVATBEREICH**

### **6. Aufbewahrung privater Unterlagen für steuerliche Zwecke**



Die Finanzverwaltung erläutert in einem neuen Erlass, wie lange Unterlagen über private Einkünfte oder den sonstigen Privatbereich (z.B. über außergewöhnliche Belastungen) aufzubewahren sind.

Eine besondere Aufbewahrungspflicht haben zunächst Personen zu erfüllen, deren positive privaten Einkünfte (Überschusseinkünfte, also aus Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte wie z.B. Leibrenten) über 500.000 € betragen haben. Unterlagen, die diese Einkünfte betreffen, sind 6 Jahre aufzubewahren. Ferner haben Privatpersonen Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zwei Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus gibt es für Privatpersonen keine weiteren besonderen Aufbewahrungspflichten. Haben Unterlagen über Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben dem Finanzamt vorgelegen, brauchen sie an sich nach ihrer Rückgabe nicht weiter aufbewahrt werden. Anders ist es, wenn das Finanzamt sie ggf. für eine erneute Überprüfung anfordern könnte. Dann ist auf die Aufbewahrung der Belege bei der Rückgabe hinzuweisen.

Ausgaben können grundsätzlich auch durch Ausdruck von pdf-Dateien anerkannt werden. Sollten dem Finanzamt Zweifel an der Echtheit der Belege kommen, kann es weitere Nachweise verlangen.

### **7. Erleichterter Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Typische Krankheitskosten, die zum Zwecke einer Heilung oder dazu dienen, eine Krankheit erträglicher zu machen, werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Bei Aufwendungen, die diesen Zwecken nicht eindeutig dienen, ist ein Abzug nach bisheriger Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es muss eine Krankheit und die medizinische Indikation der Behandlung durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden. Hiervon abweichend hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass der Nachweis auch noch später und durch alle geeigneten Beweismittel geführt werden könne, z.B. ein nachträgliches Attest. Es sei nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder etwa der medizinische Dienst einer öffentlichen Krankenversicherung, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde und Neutralität besitzen soll, um die medizinische Indikation der Maßnahmen beurteilen zu können.

Der Bundesfinanzhof führt in dem Urteil auch aus, dass im finanzgerichtlichen Prozess ein Gutachten eines behandelnden Arztes für den Nachweis der medizinischen Indikation nicht ausreicht. Dies sei lediglich als urkundlicher Parteivortrag zu würdigen.

## **8. Umschichtung des Vermögens nach Vermögensübertragung gegen Rente**

Nach früherem Recht konnte auch die Übertragung aller ertragbringenden Vermögenswerte als begünstigte Vermögensübergabe gestaltet werden. Die Übertragung war ein unentgeltliches Geschäft, führte daher nicht zur Versteuerung stiller Reserven z.B. bei Betriebsvermögen. Die vereinbarten Gegenleistungen (Renten oder dauernde Lasten) waren bei den Übernehmern des Vermögens, meist den Kindern, als Sonderausgaben absetzbar. Für Verträge ab dem 1.1.2008 ist dies nur noch für Übertragung bestimmten Betriebsvermögens möglich, in Grenzen auch für GmbH-Anteile. Für Vermögensübertragungen aufgrund von vor dem 1.1.2008 geschlossenen Verträgen gilt aber das frühere Recht fort.

Voraussetzung einer begünstigten Übertragung war unter anderem, dass das übertragene Vermögen ausreichende Erträge erbrachte, aus denen der vereinbarte Unterhalt bezahlt werden konnte. Wird in Altfällen das übertragene Vermögen umgeschichtet, z.B. ein übertragenes Mietshaus verkauft, muss ein Ersatzwirtschaftsgut beschafft werden, aus dessen Erträgen der Unterhalt bezahlt werden kann.

Schichtet der Vermögensübernehmer (z.B. das Kind) das erhaltene Vermögen in der Weise um, dass das neu erworbene Wirtschaftsgut nur noch teilweise ausreicht, den vereinbarten Unterhalt zu zahlen, wird der Vertrag von da an nicht mehr anerkannt. Der Vermögensübernehmer kann die Unterhaltsleistungen auch dann nicht mehr als Sonderausgaben absetzen, wenn der Unterhalt an die geringere Ertragskraft des Ersatzwirtschaftsguts angepasst wird. In einer neuen Entscheidung begründet der Bundesfinanzhof dieses Ergebnis damit, dass durch ein derartiges Vorgehen der Wille der Vertragsparteien zutage trete, das Rechtsinstitut der Vermögensübergabe gegen Unterhalt nur solange zu nutzen, wie es steuerlich Vorteile bringe. Die Unterhaltsverpflichtung sei nicht ernsthaft gemeint, denn der Unterhaltsverpflichtete sei an sich nicht berechtigt, das erhaltene Wirtschaftsgut zu verkaufen, wenn er anschließend nicht mehr den vollen Unterhalt zahlen könne.

## **9. Haushaltsnahe Beschäftigungen: Erstmalige Gartengestaltung**



Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen wird für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem Haushalt gewährt. Dabei kann es sich auch um Gartenarbeiten handeln. Nicht begünstigt ist jedoch die erstmalige Herstellung einer Gartenanlage. Die Aufwendungen für Erd- und Pflanzarbeiten für die Errichtung einer Stützmauer werden steuerlich nicht berücksichtigt. (Finanzgericht Rheinland-Pfalz)

## **KAPITALGESELLSCHAFTEN**

### **10. Nachweis der Einzahlung der Stammeinlage**

Bei Auflösung einer GmbH haben die Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen einen Auflösungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern, bzw. können sie einen Verlust bei diesen Einkünften geltend machen. Auflösungsgewinn bzw. -verlust ist der Betrag, um den das ausgekehrte Vermögen nach Abzug der Auflösungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Dabei muss ein Gesellschafter die Anschaffungskosten durch Unterlagen nachweisen. Hierfür ist in der Regel ein Zahlungsbeleg vorzulegen. Dies gilt auch bei Einzahlung in die Stammeinlage. Kein ausreichender Nachweis ist die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Diese erfolgt regelmäßig auf Basis der entsprechenden Versicherung der GmbH-Beteiligten. Ein Nachweis der Einzahlung ist nur ausnahmsweise erforderlich.

Nach diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht Köln bei einem Gesellschafter einen Auflösungsverlust nicht anerkannt, weil er die Einzahlung in die Stammeinlage nicht nachweisen konnte.

### **11. Stille Beteiligung an eigener GmbH - Nachweise**

Ein Gesellschafter einer GmbH kann sich an dieser als sog. atypisch stiller Gesellschafter beteiligen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Gewinne und Verluste, die aus dem Geschäftsbetrieb der GmbH stammen, zwischen der GmbH und dem atypisch stillen Gesellschafter aufzuteilen sind. Dies kann insbesondere bei Verlusten von Vorteil sein, da Verluste der GmbH sonst nicht bei ihren Gesellschaftern zur Verrechnung mit anderen Einkünften zur Verfügung stehen.

Die Anerkennung derartiger Verluste bei der Gesellschaft setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag zwischen dem stillen Gesellschafter und der GmbH steuerlich anzuerkennen ist. Hierfür sind klare und eindeutige Vereinbarungen erforderlich. Insbesondere sind aus dem Vertrag alsbald nach Vertragsschluss die Folgerungen in der Buchführung der GmbH zu ziehen. Die Einlage ist zeitnah einzubuchen in einer Weise, dass dies für einen fachkundigen Dritten aus den Büchern ohne weiteres zu ersehen ist. Nach diesen Grundsätzen erkannte das Finanzgericht Baden-Württemberg ein Gesellschaftsverhältnis und geltend gemachte Verluste nicht an. Es war zweifelhaft, ob die Einbuchungen nachträglich geschehen waren. Es sprach manches dafür, dass der Vertrag rückdatiert worden war.

## UNTERNEHMEN

### **12. Höhe der Umsatzsteuer bei 1 %- Regelung für private Pkw-Nutzung**

Wird ein Betriebs-Pkw auch privat genutzt, ist dies einkommensteuerlich eine Entnahme. Daneben fällt auch Umsatzsteuer an, die nicht als Betriebsausgabe absetzbar ist.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, wie die Umsatzsteuer zu ermitteln ist, wenn einkommensteuerlich die Höhe der Entnahme nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt wurde.

Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer sind grundsätzlich die anteiligen Kosten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Diese sind also nach der Verhältnis der privaten zu den Fahrten insgesamt aufzuteilen. Die sich daraus ergebende Umsatzsteuer ist der Entnahme bei der Einkommensteuer hinzuzurechnen. Die 1 %-Regelung ist nicht maßgebend (also keine Umsatzsteuer auf den sich nach der 1 %-Regelung ergebenden Entnahmewert). Dies ist für einen Unternehmer von Vorteil, wenn der Umfang der privaten Fahrten relativ niedrig ist. Es ergibt sich dann eine niedrigere Umsatzsteuer auf die Entnahme als bei Übernahme der 1 % Regelung für die Umsatzsteuer.

Setzt der Unternehmer bei der Einkommensteuer den Entnahmewert nach der 1 % Regelung an, kann er ihn aber für die Umsatzsteuer übernehmen. Bei dieser sind dann 80 % des einkommensteuerlichen Werts als Entnahme anzusetzen. Dies ist umsatzsteuerlich der Nettowert. Der Abschlag von 20 % soll pauschal berücksichtigen, dass ein Teil der Kosten nicht mit Vorsteuer belastet ist, daher nicht der Umsatzsteuer bei der Entnahme unterliegt.

Will der Unternehmer bei der Umsatzsteuer aber die 1 % Regelung nicht übernehmen und führt er auch kein Fahrtenbuch, ist für Umsatzsteuerzwecke der Anteil der privaten Fahrten anhand geeigneter Unterlagen zu schätzen. Fehlen geeignete Unterlagen für die Schätzung, ist der Anteil der Privatfahrten in der Regel mit mindestens 50 % anzusetzen.

Die Umsatzsteuer auf die Entnahme ist in dem Veranlagungszeitraum bei der Einkommensteuer zu erfassen, in dem das Fahrzeug privat genutzt wurde. Es kommt nicht darauf an, wann die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung angemeldet, festgesetzt oder gezahlt wurde. Dies gilt auch für Einnahme-Überschussrechner.

### **13. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Erstattungszinsen nicht einkommensteuerpflichtig sind. Zu diesem Urteil weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass es zur Einkommensteuer ergangen ist. Es habe daher keine Auswirkungen auf die Körperschaftsteuer. Erstattungszinsen führen bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Dies gilt auch für solche zur Gewerbesteuer.

Insoweit Einsprüche gegen Körperschaftsteuerbescheide und Gewerbesteuermessbetragsbescheide mit der Begründung eingelegt werden, eine Erfassung der Zinsen sei rechtswidrig, wird keine Aussetzung der Vollziehung gewährt.

### **14. Beratungskosten für Kauf von Anteilen absetzbar?**

Vor dem Kauf einer größeren Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind in der Regel eine Reihe wirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Fragen zu klären. Zweifelhaft ist, wie die Kosten für sog. Due Diligence steuerlich zu behandeln sind. Es handelt sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen über das möglicherweise zu erwerbende Unternehmen. Sie dienen dazu, eine Entscheidung über den Kauf zu treffen, darüber hinaus, den angemessenen Kaufpreis und die sonstigen Bedingungen des Kaufvertrags zu ermitteln. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dazu im Wesentlichen Folgendes:

- Aufwendungen, die angefallen sind, bevor die Entscheidung zum grundsätzlichen Erwerb der Anteile getroffen wurde, sind sofort absetzbare Werbungskosten.
- Aufwendungen, die angefallen sind, nachdem die Entscheidung zum Kauf der Anteile grundsätzlich gefallen ist, sind Nebenkosten der Anschaffung. Sie sind daher zusammen mit dem Kaufpreis zu aktivieren. Es genügt eine grundsätzlich getroffene Entscheidung, diese muss nicht unwiderruflich gewesen sein.

Im Einzelfall kann oft fraglich sein, ab wann eine Entscheidung zum Erwerb der Anteile grundsätzlich getroffen wurde, mit der Folge, dass weitere Beratungskosten zu den nicht ohne Weiteres absetzbaren Anschaffungskosten gehören. In der Praxis wird meist darauf abgestellt, wann der sog. „Letter of Intent“ herausgegeben wurde. Das vorstehend Ausgeführte betrifft den Fall, dass es zum Kauf der Anteile kommt.

## UNTERNEHMEN (EINZELNE BRANCHEN)

### 15. Kfz-Werkstätten: Zur Aufbewahrung der Auftragszettel



In einer Kfz-Reparaturwerkstatt wurden Kundenaufträge in der Weise festgehalten, dass Angestellte den Kfz-Schein des zu reparierenden Fahrzeugs kopierten und auf der Kopie den Auftragsumfang und die zu beschaffenden Ersatzteile notierten. Die Mitarbeiter fügten die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden hinzu. Anhand dieser Aufzeichnungen wurden die Rechnungen erstellt. Nach Zahlungseingang wurden die Auftragszettel vernichtet. Da die Auftragszettel nicht aufbewahrt wurden, sah das Finanzamt die Buchführung als nicht ordnungsgemäß an und nahm Hinzuschätzungen vor.

Der Bundesfinanzhof hielt demgegenüber die Aufbewahrung der Auftragszettel nicht für erforderlich. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht gilt zwar grundsätzlich für alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Darüber hinaus brauchen jedoch Unterlagen nicht aufbewahrt werden, die zusätzlich freiwillig erstellt werden. In dem entschiedenen Fall hatte das Finanzgericht keine Verstöße gegen Buchungs- und Aufzeichnungspflichten feststellen können. Die Buchführung war damit ordnungsgemäß. Die Vernichtung der Auftragszettel war damit unschädlich.

## UMSATZSTEUER

### 16. Umsatzsteuersätze in der EU

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Internetseite die Umsatzsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten mit Stand vom 1.1.2011 veröffentlicht (Link siehe unten). Sie weist darauf hin, dass es sich um Angaben der einzelnen Staaten handelt, die zum Teil noch nicht aktualisiert wurden.

In verschiedenen Übersichten werden neben den allgemeinen Angaben zu den in den einzelnen Ländern geltenden Umsatzsteuersätzen (allgemeiner, ermäßigter, Zwischensatz) auch detaillierte Informationen dazu gegeben, für welche Güter oder Leistungen welcher Steuersatz gilt.

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/vat\\_rates\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf)

### 17. Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt

Die Finanzverwaltung hat ihre Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1.1.2011 aktualisiert. Die Umsätze an die genannten Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

## LOHNSTEUER

### **18. Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Ehegatten mit Steuerklassenkombination III/V**

Ehegatten mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Bei Letzterer entspricht die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Die vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer ist nur eine Vorauszahlung auf die endgültige Jahressteuerschuld. Ob und in welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles an. Ist damit zu rechnen, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 € im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt zusätzlich Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, um spätere Nachzahlungen zu vermeiden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass es hierzu häufig durch die Neuregelung der Vorsorgepauschale kommt. Die Vorsorgepauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Bei der späteren Veranlagung sind demgegenüber die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge maßgebend. Sind diese niedriger, kommt es zu Nachzahlungen.

Um die Festsetzung von Vorauszahlungen zu vermeiden, kann die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem Faktorverfahren gewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist von beiden Ehegatten beim Finanzamt zu stellen

### **19. Gutscheine sind Sachbezug auch bei Wertangabe**

Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern häufig Gutscheine zum Bezug von Waren, z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine. Die Finanzverwaltung erkennt die Gutscheine nur unter engen Voraussetzungen als Sachbezug an. Wenn diese nicht erfüllt ist, nimmt sie Lohnzahlung in Geld an. Die Behandlung als Sachbezug ist für die Arbeitnehmer günstiger, da hierfür die Freigrenze von monatlich 44 € in Anspruch genommen werden kann. Der Bundesfinanzhof hat in drei Entscheidungen die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung an die Gutscheine verworfen und Sachbezüge anerkannt.

Im ersten Fall durften die Arbeitnehmer bei einer Vertragstankstelle einen bestimmten Kraftstoff tanken, jedoch höchstens im Wert von 44 €. Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist ein Sachbezug nicht anzuerkennen, wenn ein Warengutschein einen Höchstbetrag enthält.

Im zweiten Fall erhielten Arbeitnehmer Tankgutscheine, die bei beliebigen Tankstellen eingelöst werden konnten. Die Gutscheine waren auf den Arbeitnehmer ausgestellt. Sie berechtigten zum Bezug von 29 Liter Super bleifrei, sie waren einzulösen in einem bestimmten Monat. Die Arbeitnehmer tankten und bezahlten, und erhielten anschließend vom Arbeitgeber den gezahlten Betrag erstattet. Auch hier nahm das Finanzamt Barlohn an, da die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber letztlich Bargeld erhalten hätten.

Im dritten Fall erhielten Arbeitnehmer zu Geburtstagen Gutscheine im Wert von 20 €, die bei einer bestimmten Buchhandelskette zum Kauf von Büchern eingelöst werden konnten. Auch hier nahm das Finanzamt Barlohn an, da die Gutscheine auf einen Geldbetrag lauteten.

Der Bundesfinanzhof entschied nun, dass sich die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezügen nur danach richte, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Anspruch auf Lieferung einer Sache habe oder ob er statt der Sache auch Barlohn verlangen könne. Sachlohn liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht einräumt, die Sache von einem Dritten zu beziehen. Die Gutscheine werden dagegen nicht deshalb zum Sachlohn, weil sich der Wert des Warenbezugs leicht ermitteln lasse. Nach diesen Grundsätzen waren in allen drei Streitfällen Sachbezüge anzunehmen, denn die Arbeitnehmer hätten nach den Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber nicht an Stelle der bezogenen Waren Barlohn verlangen können.

### **20. Mögliche Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung 2010 – Krankenversicherung u.a.**

Unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung ist der gesamte Beitrag des freiwillig versicherten Arbeitnehmers zu bescheinigen, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler). Arbeitgeberzuschüsse sind beim Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern gesondert unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Die Finanzverwaltung weist hierzu auf Folgendes hin:

In Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Selbstzahler), sind unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung keine Eintragungen vorzunehmen. Arbeitgeberzuschüsse sind unabhängig davon unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Hat der Arbeitgeber bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern in der Lohnsteuerbescheinigung 2010 unzutreffend unter Nummer 25 und 26 nur die um die Arbeitgeberzuschüsse geminderten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bescheinigt, sollte die Lohnsteuerbescheinigung 2010 mit dem zutreffenden Ausweis der Beiträge unter Nummer 25 und 26 erneut übermittelt und dem Arbeitnehmer ein korrigierter Ausdruck ausgehändigt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar erscheint.

## ARBEITNEHMER

### 21. Zur Tarifiermäßigung bei Entlassungsabfindungen

Abfindungen, die ein Arbeitnehmer bei vorzeitiger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erhält, können ermäßigt besteuert werden (sog. Fünftelungsregelung), wenn sie ihm zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen. Eine Zusammenballung von Einkünften ist nur gegeben, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungsjahr insgesamt mehr erhält, als er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte.

Die Finanzverwaltung weist hierzu aufgrund neuerer Urteile des Bundesfinanzhofs auf Folgendes hin:

- Bei der Berechnung der Einkünfte, die der Arbeitnehmer bei fortbestehender Beschäftigung erhalten hätte, ist grundsätzlich auf die Einkünfte des Vorjahres abzustellen.
- Der Zufluss der Entschädigung in mehreren Teilbeträgen in zwei Veranlagungszeiträumen ist schädlich. Eine Ausnahme besteht nur, wenn es sich um einen im Verhältnis zur Hauptleistung nur geringen Betrag (maximal 5 %) handelt, der dem Arbeitnehmer in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt.

### 22. Arbeitsmittel: Privater Nutzungsanteil eines Laptop



Die Aufwendungen für einen privat angeschafften, in der Wohnung aufgestellten Computer (Arbeitsmittel) können nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar sein, wenn er nahezu ausschließlich der Erledigung dienstlicher Aufgaben dient und die private Mitbenutzung 10 % nicht übersteigt. Bei einem höheren privaten Nutzungsanteil können die Kosten aufgeteilt werden in betrieblich und privat veranlasste. Nur der betriebliche Anteil wird berücksichtigt. Weist ein Arbeitnehmer das Verhältnis der Nutzungsanteile nicht im Einzelnen nach, wird von einer hälftigen Aufteilung ausgegangen. Es werden demnach 50 % der Aufwendungen als Werbungskosten anerkannt.

Diese Grundsätze gelten auch für einen Laptop, der aufgrund seiner Flexibilität und erleichterten Transportfähigkeit praktisch überall genutzt werden kann. (Finanzgericht Baden-Württemberg)

### 23. Nachträglicher Einbau einer Gasanlage in Dienstwagen

Ein Unternehmen stellte seinen Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die auch privat genutzt werden konnten. Der von den Arbeitnehmern zu versteuernde geldwerte Vorteil wurde dabei nach der 1 %-Regelung (Listenpreis bei Erstzulassung) ermittelt. Die Fahrzeuge wurden geleast und bald nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet.

Diese Umrüstkosten wurden nicht bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt. Das Finanzamt bezog diese Kosten ein, da es sich bei einer Gasanlage insoweit nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut handele, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmen Recht. Die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln. Maßgebend sei der inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für **werkseitige** Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Die Firmenfahrzeuge seien erst nach der Erstzulassung mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet worden. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage erhöhten damit nicht die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung.

#### **24. Häusliches Arbeitszimmer eines Hochschullehrers**

Ein Hochschullehrer, der nebenbei noch geringe Einkünfte als Autor erzielte, machte in seiner Einkommensteuererklärung die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfolglos als Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass bei einem Lehrer, Dozenten, oder Professor sich der Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dort befindet, wo der Unterricht stattfindet, also nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Dies gelte selbst dann, wenn im Arbeitszimmer die Lehrkonzepte und Unterlagen erarbeitet werden. Die Klage des Hochschullehrers blieb damit ohne Erfolg.

#### IMMOBILIENBESITZER

#### **25. Entgeltliche Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs - Abschreibung**

Wird ein bebautes Grundstück unentgeltlich übertragen, behält sich der Übergeber häufig ein Nießbrauchsrecht am gesamten Grundstück vor. Wird das Nießbrauchsrecht später entgeltlich vom Übernehmer abgelöst, handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskosten. Ist das Gebäude vermietet, können die Aufwendungen im Wege der Abschreibung als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Nach einer Verfügung der Finanzverwaltung gilt für die Abschreibung Folgendes:

Die Ablösungszahlung ist auf den Grund und Boden sowie das Gebäude aufzuteilen nach dem Verhältnis der Verkehrswerte im Jahr der Ablösung. Nur der auf das Gebäude entfallende Anteil kann im Wege der AfA als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierfür steht dem Übernehmer eine eigene AfA-Reihe zu. Daneben kann er für das belastete Gebäude die Abschreibung des Übergebers auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten fortführen.

#### SCHENKUNGSTEUER

#### **26. Neue Risiken: Schenkung an GmbHs oder zwischen Gesellschaftern**

Unausgewogene Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder Angehörigen von Gesellschaftern mit der Gesellschaft wurden bisher meist nur ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen oder Einlagen gewürdigt. Nach neuen Erlassen droht zusätzlich Schenkungsteuer unter anderem in folgenden Fällen:

Steuerpflichtige Schenkungen zwischen Gesellschaftern können z.B. entstehen durch:

- Offene oder verdeckte Einlage, ohne entsprechende Leistungen anderer Gesellschafter, und anschließende offene oder verdeckte Gewinnausschüttung an alle Gesellschafter.
- Teilnahme an Kapitalerhöhung ohne angemessenes Aufgeld.
- Verzicht auf ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung zugunsten eines anderen Gesellschafter.
- Einziehung eines Anteils eines Gesellschafter gegen zu geringe Abfindung.

Eine Schenkung der Gesellschaft oder an die Gesellschaft kann z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafter (z.B. Ehepartners) auf eine Forderung gegen die Gesellschaft.
- Leistung eines Angehörigen eines Gesellschafter an die Gesellschaft gegen zu geringes Entgelt (.z.B. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Darlehen).
- Zu hohe oder zu niedrige Abfindungen (über oder unter dem Verkehrswert) bei Ausscheiden eines Gesellschafter und Erwerb der Anteile durch die Gesellschaft.

- Verdeckte Gewinnausschüttungen: Überhöhte Vergütungen einer GmbH an Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehepartner, Kinder), ebenso der Verzicht der GmbH auf Forderungen gegen den Angehörigen eines Gesellschafters.
- Überhöhte Vergütungen an einen Gesellschafter, soweit die Vergütung letztlich zu Lasten anderer Gesellschafter geht, also in Höhe von deren Beteiligung. Überhöhte Vergütungen an einen Alleingesellschafter sind nicht betroffen.
- Verbilligte Darlehen an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft.

⇒ Bei Schenkungen zwischen Gesellschaftern gelten bei Familiengesellschaften meist relativ hohe Freibeträge und niedrige Steuersätze. Trotzdem kann die Schenkungsteuer erheblich sein. Ist Schenker oder Beschenkter die GmbH, gilt die ungünstige Steuerklasse III (Steuersatz mindestens 30 %, Freibetrag nur 20.000 €, einmal in zehn Jahren). Man sollte daher Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Hinblick auf die neuen Risiken überprüfen.

## ZIVILRECHT

### 27. Mieterhöhungsverlangen bei öffentlicher Förderung von Instandsetzungsarbeiten



Ein Vermieter kann bei bestimmten Modernisierungs- oder anderen baulichen Maßnahmen die jährliche Miete um 11 % der auf die Wohnung entfallenden Kosten erhöhen. Zur Modernisierung zählen alle Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Das Erhöhungsverlangen ist nur wirksam, wenn in ihm die Erhöhung aufgrund der entstandenen Kosten berechnet und nach den gesetzlichen Vorgaben erläutert wird. So sind erhaltene

Fördergelder, die für die Modernisierung verwandt wurden, anzugeben. Die geförderten Kosten führen nicht zu einer Mieterhöhung.

Finanziert ein Vermieter die Modernisierung mit Eigenmitteln und erhält er öffentliche Fördermittel zur Instandsetzung, muss er diese Fördermittel in einem Mieterhöhungsverlangen nicht angeben, hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach der gesetzlichen Regelung besteht hierzu keine Verpflichtung.

## ARBEITSRECHT

### 28. Rückzahlung von Weiterbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Übernimmt ein Arbeitgeber vertraglich Weiterbildungskosten eines Arbeitnehmers, enthalten Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig eine Rückzahlungsverpflichtung. Danach muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Kosten erstatten, wenn er auf eigenen Wunsch vor Abschluss der Weiterbildung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Derartige Klauseln sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts wirksam, sofern die erfolgreiche Weiterbildung für den Arbeitnehmer von geldwertem Vorteil ist. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterbildung nicht kontinuierlich, sondern in mehreren zeitlich voneinander getrennten Ausbildungsabschnitten erfolgt. Dabei ist Voraussetzung, dass die zeitliche Lage der einzelnen Ausbildungsabschnitte den Vorgaben der Weiterbildungseinrichtung entspricht. Die vertragliche Vereinbarung darf dem Arbeitgeber nicht die Möglichkeit eröffnen, allein nach seinen Interessen die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsabschnitten festzulegen.

Diesen Vorgaben entsprach eine Lehrgangvereinbarung, die ein Sparkassenverband mit einem Bankkaufmann geschlossen hatte. Dieser musste die Weiterbildungskosten zurückzahlen, nachdem er sein Arbeitsverhältnis nach Teilnahme an zwei Ausbildungsabschnitten kündigte. An dem zeitlich später liegenden dritten und letzten Ausbildungsabschnitt nahm er nicht mehr teil.

## MINIJOBS

### 29. Erstattungen bei Entgeltfortzahlung

Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie das Mutterschaftsgeld stellen insbesondere für kleine Arbeitgeber erhebliche Belastungen dar. Bei Teilnahme am Ausgleichsverfahren (Umlageverfahren) werden dem Arbeitgeber Zahlungen teilweise erstattet.

Für das Ausgleichsverfahren bei Krankheit zahlen alle Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten einen Umlagebetrag - U1 -, der zur Zeit 0,6 % des Arbeitsentgelts beträgt. Der Umlagebetrag bei Mutterschaftsleistungen - U2 - ist von allen Arbeitgebern zu entrichten und beträgt zur Zeit 0,14 % des Arbeitsentgelts aller Beschäftigten. Die Umlagen U1 und U2 entrichtet der Arbeitgeber zusammen mit den übrigen Abgaben an die Minijob-Zentrale.

Im Ausgleichsverfahren für Krankheitsfälle kann der Arbeitgeber eine Erstattung des Großteils der Aufwendungen für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei der Minijob-Zentrale beantragen. Die Erstattung beträgt 80 % des für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlten Arbeitsentgelts. Die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind mit dieser Erstattung pauschal abgegolten.

Die Erstattung der Aufwendungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft kann der Arbeitgeber ebenfalls bei der Minijob-Zentrale beantragen. Sie beträgt jeweils 100 %

- des Mutterschutzlohns bis zum Beginn der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und
- gegebenenfalls des während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung gezahlten Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld.

## STEUERTERMINE

### 30. Übersicht: April, Mai und Juni 2011

| 11.04. (* 14.04.)  | 10.05. (* 13.05.)                               | 10.06. (* 14.06.)   |
|--|---|---|
| Umsatzsteuer<br>(Monats- und Vierteljahreszahler)                | Umsatzsteuer<br>(Monatszahler)                  | Umsatzsteuer<br>(Monatszahler)  |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt<br>(Monats- und Vierteljahreszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt<br>(Monatszahler)   | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt<br>(Monatszahler)   |
|  | 16.05. (*19.05.)<br>Gewerbsteuer<br>Grundsteuer | Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt<br>(Vorauszahlung)<br>Körperschaftsteuer mit SolZ<br>(Vorauszahlung) |
| 27.04.<br>Sozialversicherungsbeiträge                            | 27.05.<br>Sozialversicherungsbeiträge           | 28.06.<br>Sozialversicherungsbeiträge   |

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.